



## Hinweise für Reiter/innen zur Verkehrssicherheitspflicht in der Döberitzer Heide

**Die Hinweise an den Eingangstafeln und Schranken sind unbedingt zu befolgen, insbesondere gilt:**

- **Die Nutzung des Reitwegenetzes erfolgt auf eigene Gefahr**
- **Die Wege nicht zu verlassen**
- **Hunde anzuleinen**
- **Keine Gegenstände zu berühren oder zu entnehmen**
- **Die heimische Flora und Fauna nicht zu beeinträchtigen, zu stören oder zu verunreinigen**
- **Die Sicherheitshinweise zu berücksichtigen**

Die Heinz Sielmann Stiftung gibt kostenpflichtige Reitmarken aus, welche deutlich sichtbar am Halfter des Reitpferdes anzubringen sind. Das Reiten auf gekennzeichneten Reitwegetrassen ist in der Döberitzer Heide nur mit den jeweils gültigen Jahresreitmarken der Sielmann-Stiftung gestattet. Die Heinz Sielmann Stiftung und der Natur- und Tourismusverein überwachen gemeinsam die Durchsetzung dieser Vorgaben sowie die Kontrolle der Reiter. Dazu wird eine Liste der berechtigten Reiter zur Verfügung gestellt.

Der Natur- und Tourismusverein verpflichtet sich, die Reiter auf die Einhaltung der Nutzung der Reitwegetrassen hinzuweisen. Den Reitern ist es nicht gestattet, die explizit ausgewiesenen Reitwege zu verlassen. Auf diesen Umstand wird der Verein die Reiter explizit hinweisen. Reiter, die außerhalb der gekennzeichneten Reitwege angetroffen werden, haben mit einer Anzeige zu rechnen.

Die Reiter werden darauf hingewiesen, dass es aus Sicherheitsgründen für Pferd und Reiter demnach unbedingt zu vermeiden ist, dass sie nicht, auch nur näherungsweise, mit der Zauustrasse und dem Rundwanderweg um die Wildniskernzone in Berührung kommen.

Die Heinz Sielmann Stiftung ist für den Jagdbezirk Döberitzer Heide Jagdherr, somit auch für die Flächen laut Anlage 1b – Karte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Jagdausübungsberechtigter hat der NG das Wildtiermanagement an Dritte, hier Bundesforstbetrieb Westbrandenburg, übergeben und Jagdaufseher eingesetzt. Ab Einbruch der Dämmerung ist die Nutzung der Reitwege untersagt und ggf. die Fläche von Reitern schnellstmöglich zu verlassen. Wildruhezeiten und -zonen sind zwingend zu respektieren. Zwecks Erreichen der jagdlichen Einrichtungen, ist das Befahren und Queren der Reitwege in Teilbereichen im Interesse der Jagdausübung für o. g. Nutzerkreis unabdingbar. Gleiches gilt für den Forstbetrieb, Bedienstete oder Beauftragte der SNL i. L.. Die SNL bleibt damit weiterhin berechtigt, die Reitwege auch im Rahmen seiner forstlichen, jagdlichen und naturschutzrechtlichen Pflichten und Aufgaben selbst oder durch Dritte vollumfänglich zu nutzen. Die SNL behält sich das Recht vor, die Reitwege vorübergehend zu sperren, wenn eine andere vorrangige Nutzung der Wege notwendig ist oder betriebliche bzw. sonstige Nutzungen der SNL als Eigentümer der Wegeflächen eine Sperrung erforderlich machen. Über einen solchen Umstand die SNL den Verein umgehend zu informieren.

Die Reiter/innen erhalten vom Verein: Sicherheitsbelehrung, Haftungsfreistellung, Auszug Hausordnung, Naturschutzgebietsverordnungen (NSG Döberitzer Heide, Ferbitzer Bruch):

Die Heinz Sielmanns Stiftung als Eigentümerin der Liegenschaft Döberitzer Heide, weist auf die besonderen Gefahren beim Betreten, Reiten und Befahren der o. g. Liegenschaft, insbesondere auf die möglicherweise Lebens gefährdenden Risiken durch vorhandene Munition- und Explosivstoffe jeglicher Art, Chemikalien u. a. Benzine und Öle, Mängel über- und unterirdischer Bauwerke und Leitungen sowie Mängel in der Beschaffenheit des Bodens an sich, hin.

Das Betreten der Liegenschaft wird nur unter gegenseitigem Ausschluss jeglicher Haftung für Vermögens- und Nichtvermögensschäden sowie unmittelbare Schäden und unter der aufschiebenden Bedingung gestattet, dass die die Liegenschaft betretende Einzelperson durch die Unterschrift auf der dieser Erklärung enthaltenden Liste, die Kenntnisnahme der Hinweise auf die gefahrenbedingten Umstände bestätigt und damit gleichzeitig erklärt, dass das Betreten der Liegenschaft auf eigene Gefahr erfolgt und auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die Heinz Sielmanns Stiftung auch wegen der Gestattung des Betretens der Liegenschaft verzichtet wird. Der Verzicht bezieht sich auf alle Sach- und Personenschäden jeglicher Art, sowie auf die Einleitung rechtlicher Schritte und ist nicht auf die Schäden begrenzt, die durch die besonderen Umstände der ehemals militärischen Nutzung hervorgerufen werden. Trotz Belehrung bestehen NN und weitere Unterzeichner auf das Betreten der Liegenschaft.

### **Verbot:**

Die in einer Kartendarstellung als Wildniskernzone (WKZ = umzäunter Bereich) und „Rote Zone“ ausgewiesenen Flächen, sind weder zu befahren noch zu betreten! Die Rote Zone ist zusätzlich an ihren Außengrenzen mit roten Farbmarkierungen gekennzeichnet